

Verordnung über die Notariatsprüfung für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden

Vom 21. Dezember 1999

GS 33.0965

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 6 des Dekrets vom 22. Juni 1978¹ über die öffentliche Beurkundung, beschliesst:

§ 1 Gesuch um Prüfungszulassung

Wer den Fähigkeitsausweis für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien oder der Gemeinden erwerben will, hat dem Inspektorat der Bezirksschreibereien ein schriftliches Gesuch einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen.

§ 2 Voraussetzungen der Prüfungszulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch folgende Belege nachzuweisen:

- a. Abgeschlossenes juristisches Studium, gleichwertiger Abschluss oder höhere kantonale Verwaltungsprüfung durch Bebringung der entsprechenden Prüfungsbestätigung;
- b. Tätigkeit auf einer Bezirksschreiberei, einer Gemeindeverwaltung oder einer gleichwertigen praktischen Betätigung durch Bebringung der entsprechenden Bestätigung;
- c. Schweizer Bürgerrecht durch Bebringung eines zivilstandsamtlichen Personenstandsausweises;
- d. Handlungsfähigkeit durch Bebringung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses;
- e. Vertrauenswürdigkeit durch Bebringung eines Auszuges aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister;
- f. Anstellung bei einer Bezirksschreiberei oder einer Gemeindeverwaltung mit der Aussicht auf Anstellung als Notarin oder Notar durch Bebringung des Anstellungsvertrages oder einer Bestätigung der Anstellungsbehörde.

§ 3 Zulassungsentscheid

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Gegen den Entscheid

¹ GS 26.752, SGS 217.1

kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 4 Gestaltung der Notariatsprüfung

¹ Das Präsidium der Prüfungskommission setzt innerhalb von zwei Monaten die Termine für die schriftlichen Prüfungen an und bestimmt, wer die Prüfungsaufgaben stellt.

² Es hat den Kandidatinnen und Kandidaten das Versprechen abzunehmen, dass sie bei den schriftlichen Arbeiten keine anderen Hilfsmittel als die ihnen gestatteten gebrauchen.

³ Die Examinatorinnen und Examinatoren haben die schriftlichen Arbeiten schriftlich zu beurteilen. Das Präsidium der Prüfungskommission entscheidet aufgrund dieser Berichte über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 5 Schriftliche Prüfung

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar der Bezirksschreibereien haben drei Klausuren von einer Prüfungsdauer von je zehn Stunden zu absolvieren. Sie haben im freizügigen Notariat und im Grundbuchnotariat öffentliche Urkunden und Stellungnahmen zuhanden der Kundschaft auszufertigen.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar der Gemeinden haben eine Klausur von einer Prüfungsdauer von vier Stunden zu absolvieren. Sie haben eine öffentliche Urkunde über Kauf, Tausch oder Schenkung einer Liegenschaft und eine Stellungnahme zuhanden der Kundschaft auszufertigen.

§ 6 Mündliche Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die in den drei schriftlichen Prüfungen eine genügende Note aufweisen, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.

² Die mündliche Prüfung soll in der Regel für Kandidatinnen und Kandidaten für den Fähigkeitsausweis für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien nicht über 1½ Stunden, für Kandidatinnen und Kandidaten für den Fähigkeitsausweis für Notarinnen und Notare der Gemeinden nicht über 1 Stunde dauern.

³ Die Mitglieder der Prüfungskommission verteilen die Prüfungsfächer nach freier Vereinbarung unter sich.

§ 7 Beurteilung der Notariatsprüfung

¹ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden nach folgender Notenskala, die keine halben Noten beinhaltet, bewertet:

Note 1: sehr schlecht

Note 2: schlecht

Note 3: ungenügend

Note 4: genügend

Note 5: gut

Note 6: sehr gut

² Die Notariatsprüfung hat bestanden, wer aus der Summe der schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Durchschnittsnote vier erreicht und höchstens eine ungenügende Einzelnote aufweist. Dabei zählen die schriftlichen Prüfungen doppelt.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, denen die mündliche Prüfung erlassen wird, haben die Notariatsprüfung bestanden, wenn sie in den drei schriftlichen Prüfungen eine genügend Note aufweisen.

⁴ Die Prüfungskommission entscheidet sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung bestanden haben.

⁵ Bei Kandidatinnen und Kandidaten, denen die mündliche Prüfung erlassen wird, entscheidet die Prüfungskommission nach Beendigung der schriftlichen Prüfung.

⁶ Die Prüfungskommission teilt den Entscheid schriftlich mit. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann den Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat mit Beschwerde anfechten.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung dreimal nicht bestanden haben, werden zur Notariatsprüfung nicht mehr zugelassen.

² Die Prüfungskommission bestimmt, ob bei einer nicht bestandenen Prüfung diese ganz oder teilweise wiederholt werden muss. Sie kann eine Wartefrist bis zu höchstens zwei Jahren anordnen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Regierungsratsverordnung vom 14. Oktober 1980¹ über den Fähigkeitsausweis zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

¹ GS 27.572, SGS 217.12